

Art. 12 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 236/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 236/2 - Der König kann zur Ausführung des vorliegenden Kapitels:

1. die Modalitäten der Beantragung bestimmen, darunter Vermerk der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder der Register der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder der Zentralen Datenbank der Unternehmen des Antragstellers, sofern er über eine solche Nummer verfügt,
2. die Modalitäten der Erteilung bestimmen.“

Art. 13 - In Artikel 236*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1978 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. Februar 1981 und 25. April 2014, werden die Absätze 2, 3 und 4 wie folgt ersetzt:

„Personen, die Diensten oder öffentlichen Einrichtungen angehören, denen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels Auskünfte, Abschriften oder Auszüge erteilt beziehungsweise ausgestellt worden sind, unterliegen derselben Schweigepflicht; sie dürfen diese Auskünfte, Abschriften oder Auszüge nicht außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen verwenden, für deren Ausführung sie erteilt beziehungsweise ausgestellt worden sind.“

Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation handeln im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels Auskünfte, Abschriften oder Auszüge erteilen beziehungsweise ausstellen.“

KAPITEL 3 — Inkrafttreten

Art. 14 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten:

1. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *c*),
2. Artikel 3 Nr. 2,
3. [Artikel 4],
4. [Artikel 6],
5. Artikel 7,
6. Artikel 160 Absatz 2 Nr. 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, so wie er durch Artikel 9 ersetzt wird,
7. Artikel 236 Absatz 3 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, so wie er durch Artikel 10 ersetzt wird.

Der König kann das Inkrafttreten jedoch auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

[Art. 14 Absatz 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Absatz 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/006314]

10 NOVEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 15 mei 2014 betreffende de rechten en verplichtingen van reizigers in het treinverkeer. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 november 2022 tot wijziging van de wet van 15 mei 2014 betreffende de rechten en verplichtingen van reizigers in het treinverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 25 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/006314]

10 NOVEMBRE 2022. — Loi modifiant la loi du 15 mai 2014 relative aux droits et obligations des voyageurs ferroviaires. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 novembre 2022 modifiant la loi du 15 mai 2014 relative aux droits et obligations des voyageurs ferroviaires (*Moniteur belge* du 25 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/006314]

10. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

10. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr*

Art. 2 - Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wird wie folgt ersetzt:

"1. "Verordnung": die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)."

Art. 3 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Beschwerde wird binnen drei Monaten eingereicht, entweder nach Erhalt der von dem Eisenbahnunternehmen oder dem Bahnhofsbetreiber erteilten Information, dass die gemäß Artikel 28 der Verordnung eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wird, oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach Einreichung der Beschwerde beim Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber, wenn binnen dieser Frist keine Antwort ergeht."

2. In § 2 werden die Wörter "das Unternehmen, das Gegenstand der Beschwerde ist," durch die Wörter "das Eisenbahnunternehmen oder den Bahnhofsbetreiber, das beziehungsweise der Gegenstand der Beschwerde ist," ersetzt.

3. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter "3. Dezember 2009, Datum, an dem die Verordnung in Kraft getreten ist," durch die Wörter "7. Juni 2023, Datum, ab dem die Verordnung anwendbar ist," ersetzt.

Art. 4 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Frist für die Bearbeitung der Beschwerde beginnt mit dem Eingang der Beschwerde und läuft nach drei Monaten ab. In komplizierten Fällen beginnt die Bearbeitungsfrist mit dem Eingang der Beschwerde und läuft nach sechs Monaten ab. In diesem Fall informiert das bestimmte Personalmitglied den Reisenden über die Gründe für diese Verlängerung und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens."

2. Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

"Wenn die Behörde befindet, dass kein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, setzt sie ebenfalls das betreffende Eisenbahnunternehmen oder den betreffenden Bahnhofsbetreiber darüber in Kenntnis."

Art. 5 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Das Eisenbahnunternehmen, der Bahnhofsbetreiber, der Infrastrukturbetreiber, die Fahrkartenverkäufer und die Reiseveranstalter reagieren binnen dreißig Tagen auf die Informationsersuchen der Behörde."

Art. 6 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - Folgende Verhaltensweisen stellen einen Verstoß dar:

1. Nichteinhaltung durch ein Eisenbahnunternehmen, einen Fahrkartenverkäufer oder einen Reiseveranstalter der Verpflichtung, nichtdiskriminierende Vertragsbedingungen und Tarife anzubieten, gemäß Artikel 5 der Verordnung,

2. Weigerung durch ein Eisenbahnunternehmen, Fahrgästen die Mitnahme ihrer Fahrräder im Zug unter den in Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung festgelegten Bedingungen zu ermöglichen,

3. Versäumnis eines Eisenbahnunternehmens, seine Bedingungen für die Beförderung von Fahrrädern, einschließlich aktueller Informationen über die verfügbaren Kapazitäten, auf seiner offiziellen Website zu veröffentlichen, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung,

4. Versäumnis eines Eisenbahnunternehmens, bei der Einleitung von Vergabeverfahren für neue Fahrzeuge sicherzustellen, dass es in Zugbildungen mit diesen Fahrzeugen acht Fahrradstellplätze gibt, oder bei einer umfangreichen Aufrüstung von Fahrzeugen, die eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen gemäß Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union erforderlich macht, sicherzustellen, dass es in Zugbildungen mit diesen Fahrzeugen mindestens vier Fahrradstellplätze gibt, gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung,

5. Einschränkung oder Ausschluss der aus der Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen von Eisenbahnunternehmen gegenüber den Fahrgästen, gemäß Artikel 7 der Verordnung,

6. Nichteinhaltung der Informationspflicht über die Einstellung von Schienenverkehrsdiensten vor deren Umsetzung, gemäß Artikel 8 der Verordnung,

7. Nichterteilung von Reiseinformationen vor und während der Fahrt, gemäß Artikel 9 der Verordnung,

8. Fehlen des Zugangs zu Verkehrs- und Reiseinformationen, gemäß Artikel 10 der Verordnung,

9. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Fahrkarten und Buchungen, gemäß Artikel 11 der Verordnung,

10. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Durchgangsfahrkarten, gemäß Artikel 12 der Verordnung,

11. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Sachen Haftung bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen, gemäß Artikel 13 der Verordnung,

12. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Sachen Haftung für Handgepäck, Tiere, Reisegepäck und Fahrzeuge, gemäß Artikel 13 der Verordnung,

13. Nichteinhaltung der Verpflichtung in Bezug auf Versicherung und Haftungsdeckung, gemäß Artikel 14 der Verordnung,

14. Nichteinhaltung der Verpflichtung, der entschädigungsberechtigten natürlichen Person einen Vorschuss zu zahlen, wenn ein Fahrgast getötet oder verletzt wird, gemäß Artikel 15 der Verordnung,

15. Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Fahrgast, der bei Personenschäden Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten geltend macht, zu unterstützen, gemäß Artikel 16 der Verordnung,

16. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die in Anhang I Titel IV Kapitel II der Verordnung bestimmte Haftung für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle, gemäß Artikel 17 der Verordnung,

17. Nichteinhaltung der Verpflichtung, bei einer Verspätung von sechzig Minuten oder mehr eine Erstattung oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung anzubieten, gemäß Artikel 18 der Verordnung,

18. Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Fahrgäste zu entschädigen, falls die Verspätung nicht zur Rückerstattung der Fahrkarte geführt hat, gemäß Artikel 19 der Verordnung,

19. Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Fahrgäste bei Verspätung oder Zugausfall über die Situation zu unterrichten und ihnen im Fall eines Zugausfalls oder bei einer Verspätung von sechzig Minuten oder mehr Hilfeleistung zu bieten, gemäß Artikel 20 der Verordnung;

20. Nichteinhaltung der Verpflichtung, nichtdiskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vorzusehen, gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung,

21. Nichteinhaltung des Verbots, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität bei der Buchung oder beim Kauf der Fahrkarten zu diskriminieren, gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung,

22. Nichteinhaltung der Verpflichtung, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in barrierefreien Formaten über die Zugänglichkeit des Bahnhofs und der zugehörigen Einrichtungen, über Schienenverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen zu informieren und sie auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen schriftlich über die Gründe für die Ausübung der in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung zu informieren, gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Verordnung,

23. Nichteinhaltung der Verpflichtung, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in Bahnhöfen, die nicht mit Personal ausgestattet sind, in barrierefreien Formaten Informationen anzuzeigen, gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung,

24. Nichteinhaltung der Verpflichtung, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität an Bahnhöfen und im Zug Hilfeleistung zu bieten, gemäß Artikel 23 der Verordnung,

25. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, gemäß Artikel 24 der Verordnung,

26. Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Entschädigung im Fall von Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen, so wie Rollstühle, oder Hilfsmitteln oder im Fall von Verlust oder Verletzung von Assistenzhunden, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, gemäß Artikel 25 der Verordnung,

27. Nichteinhaltung der Verpflichtung, das Personal in Bezug auf Behinderungen zu schulen, gemäß Artikel 26 der Verordnung,

28. Nichteinhaltung der Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten, gemäß Artikel 27 der Verordnung,

29. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber, ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung einzurichten, die Fahrgäste darüber zu informieren, wie diese mit ihrer Beschwerdestelle in Verbindung treten können und welche Sprachen ihre Arbeitssprachen sind, eingegangene Beschwerden innerhalb bestimmter Fristen zu bearbeiten, die Daten zur Prüfung der Beschwerde für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren, die Einzelheiten des Verfahrens allen Personen, auch Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen, gemäß Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung,

30. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen, in dem in Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung erwähnten Bericht die Zahl und die Art der eingegangenen und der bearbeiteten Beschwerden, die Beantwortungsdauer und durchgeführte Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen, gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung,

31. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen, Dienstqualitätsnormen festzulegen und ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden, gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung,

32. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen, ihre Leistung anhand der von ihnen festgelegten Dienstqualitätsnormen zu überwachen und einen Bericht über die Dienstqualität auf ihrer Website zu veröffentlichen, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung,

33. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Bahnhofsbetreiber, Dienstqualitätsnormen festzulegen, ihre Leistung anhand dieser Qualitätsnormen zu überwachen und den nationalen Behörden Zugang zu ihren Leistungsdaten zu gewähren, gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung,

34. Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Fahrgäste über ihre aus der Verordnung erwachsenden Rechte zu informieren, gemäß Artikel 30 der Verordnung,

35. Tatsache, dass das Eisenbahnunternehmen, der Bahnhofsbetreiber, der Infrastrukturbetreiber, der Fahrkartenverkäufer oder der Reiseveranstalter nicht auf das von der Behörde gemäß Artikel 8 formulierte Informationsersuchen reagiert."

Art. 7 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - Die Verstöße gegen die Verordnung werden in drei Grade eingestuft:

1. Verstöße ersten Grades sind individuelle Verstöße und bereiten dem Fahrgast Unannehmlichkeiten oder verursachen einen mittleren Schaden.

Sie werden mit Geldbußen von 750 bis 1.500 EUR belegt.

Die in Artikel 9 Nr. 2, 7, 9, 10, 15 bis 19, 21 bis 27 und 35 bestimmten Verstöße sind Verstöße ersten Grades.

2. Verstöße zweiten Grades sind strukturelle Verstöße und bereiten Unannehmlichkeiten oder sind persönliche Verstöße und verursachen einen schweren Schaden.

Sie werden mit Geldbußen von 2.000 bis 4.000 EUR belegt.

Die in Artikel 9 Nr. 3, 4, 6, 8, 11, 12, 14 und 20 bestimmten Verstöße sind Verstöße zweiten Grades.

3. Verstöße dritten Grades sind strukturelle Verstöße und verursachen einen mittleren bis schweren Schaden.

Sie werden mit Geldbußen von 6.000 bis 12.000 EUR belegt.

Die in Artikel 9 Nr. 1, 5, 13 und 28 bis 34 bestimmten Verstöße sind Verstöße dritten Grades."

Art. 8 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt: "Artikel 9 Nr. 4, abgeändert durch das Gesetz vom 10. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, tritt am 7. Juni 2025 in Kraft."

KAPITEL 3 - Übergangsbestimmung

Art. 9 - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes laufenden Verfahren unterliegen weiterhin den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in Kraft waren.

Vorliegendes Gesetz findet nur Anwendung auf Verstöße, die nach seinem Inkrafttreten begangen wurden.

KAPITEL 4 - *Inkrafttreten*

Art. 10 - Vorliegendes Gesetz tritt am 7. Juni 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/005800]

28 NOVEMBER 2022. — *Wet houdende harmonisering van de referteperiode voor de toekenning van de sluitingsvergoeding en aanpassing van de bedragen van de jaarlonen voor de bijzondere compenserende bijdrage.* — *Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 november 2022 houdende harmonisering van de referteperiode voor de toekenning van de sluitingsvergoeding en aanpassing van de bedragen van de jaarlonen voor de bijzondere compenserende bijdrage (*Belgisch Staatsblad* van 19 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/005800]

28 NOVEMBRE 2022. — *Loi portant harmonisation de la période de référence pour l'octroi de l'indemnité de fermeture et adaptation des montants des salaires annuels pour la cotisation spéciale de compensation.* — *Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 novembre 2022 portant harmonisation de la période de référence pour l'octroi de l'indemnité de fermeture et adaptation des montants des salaires annuels pour la cotisation spéciale de compensation (*Moniteur belge* du 19 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/005800]

28. NOVEMBER 2022 — *Gesetz zur Harmonisierung des Bezugszeitraums für die Gewährung der Schließungsentschädigung und zur Anpassung der Beträge der jährlichen Entlohnung für den Sonderausgleichsbeitrag.* — *Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. November 2022 zur Harmonisierung des Bezugszeitraums für die Gewährung der Schließungsentschädigung und zur Anpassung der Beträge der jährlichen Entlohnung für den Sonderausgleichsbeitrag.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

28. NOVEMBER 2022 — *Gesetz zur Harmonisierung des Bezugszeitraums für die Gewährung der Schließungsentschädigung und zur Anpassung der Beträge der jährlichen Entlohnung für den Sonderausgleichsbeitrag*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen von Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen*

Art. 2 - Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Zeitraums zwischen dem zwölften Monat" durch die Wörter "Zeitraums zwischen dem achtzehnten Monat" ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 3 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Arbeitnehmer in Unternehmen, bei denen das Datum der Schließung, der Verlegung des Betriebssitzes beziehungsweise der Fusion des Unternehmens nach dem 30. Juni 2022 liegt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen von Artikel 38 § 3quindécies des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger*

Art. 4 - Artikel 38 § 3quindécies des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "zwischen 44.509 EUR und 54.508 EUR" durch die Wörter "zwischen 50.166 EUR und 61.436 EUR" ersetzt.